

S a t z u n g
des
TRACHTENVEREINS HINTERSKIRCHEN

I.
Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Trachtenverein Hinterskirchen hat seinen Sitz in Hinterskirchen in der Gemeinde Neufrunhofen. Der Verein wurde am 30.12.1946 gegründet. Das Vereinslokal ist der Gasthof Rampl in Hinterskirchen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der althergebrachten Vilstaler Volkstracht, der niederbayerischen Sitten und des Volksbrauches, der Belebung des Volksliedes und der Volksmusik sowie der Pflege des Volkstanzes und des Laienspiels.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Besuch von Trachtenfesten und entsprechender Aktivitäten nach innen und nach außen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **n i c h t** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Trachtenvereins Hinterskirchen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist dem Isargau und den Vereinigten Bayerischen Trachtenverbänden angeschlossen und erkennt deren Satzungen an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.
Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann werden, wer sich aktiv im Trachtenverein Hinterskirchen betätigt.
- b) Als passive Mitglieder werden nur solche Personen aufgenommen, die die Interessen des Vereins vertreten, unterstützen und fördern helfen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich das Stimmrecht.
- d) Die Neuaufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. In strittigen Fällen entscheidet der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Das Eintrittsalter ist 17 Jahre.
- e) Aktive und passive Mitglieder haben zu gleichen Teilen das Stimmrecht.
- f) Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und einen unbescholtenen Ruf haben.
- g) Mitglieder unter 18 Jahren können in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden.

III. Gebühren

§ 6

Aufnahmegebühr und Beträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit dem Beitrag zurück, so kann es, nach vorheriger Aufforderung die Beitragsschuld zu begleichen, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich grobe Verstöße gegen die guten Sitten und Bräuche, unehrenhafte Handlungen oder grobe Verletzungen der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten schuldig gemacht hat.
Das Mitglied hat das Recht, gegen diesen Vorstandsbeschluß Einspruch einzulegen und die Generalversammlung anzurufen.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine Erklärung an den 1. Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

V.

Vorstand, Leitung und Verwaltung

§ 8

Die Vereinsleitung besteht aus einem

1. Vorstand
2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- Vortänzer
- Jugendleiter
- Inventarverwalter
- Fähnrich
- 5 Ausschußmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vereinsfunktionäre

- a) Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach außen. Er beruft die Versammlung ein und leitet sie. Er ist befugt, auch außerordentliche Versammlungen und Ausschußsitzungen einzuberufen. Bei Beschlüssen gibt seine Stimme den Ausschlag.
Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands tätig wird.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- b) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu führen. Er muß genau darüber Buch führen. Das Prüfen der Bücher wird durch eigens aufgestellte Revisoren vorgenommen. Für die Erledigung der Kassengeschäfte ist der Kassier nur gemeinsam mit dem 1. Vorstand, und in dessen Abwesenheit – in dringenden Fällen – zusammen mit dem 2. Vorstand, zeichnungsberechtigt. Für die Zeitdauer der Aufbewahrung aller Buchungsunterlagen sich die Vorschriften des BGB maßgebend.
- c) Der Schriftführer erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten. Ein Protokollnachweis – buch- oder loseblattform – ist zu führen. In dem Protokollnachweis sind alle wesentlichen Vereinsgeschehnisse und die Vereinsbeschlüsse einzutragen. Presseveröffentlichungen obliegen dem Schriftführer.
- d) Die Vortänzer unterrichten die Buam und Deandl in den heimischen Volkstänzen. Sie sorgen dafür, daß nur alt überkommenes Volkstanzgut gelehrt wird. Sie sind verantwortlich für alle öffentlichen Vorführungen von Volkstänzen.
- e) Die Jugendleiter sind für die Jugendtruppe verantwortlich. Gute Zusammenarbeit mit dem Vortänzer ist unerläßlich. Der Jugendleiter hat die Vorstandschaft laufend über die Tätigkeit der Jugendgruppe zu unterrichten.
- f) Der Inventarverwalter muß über das bewegliche Vereinsvermögen ein schriftliches Verzeichnis führen. Der Generalversammlung ist dieses Verzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- g) Der Fähnrich ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, bei denen die Fahne mitgeführt wird, die Fahne zu tragen. Das Tragen der Fahne hat in der Volkstracht zu erfolgen.
- h) Die Ausschußmitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Wünsche der Vereinsmitglieder in den Ausschußsitzungen wahrzunehmen und gemeinsame Lösungen mit der Vorstandschaft zu suchen.

VI. Versammlungen

§ 9

Jeweils im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung, bzw. die Generalversammlung statt, die vom 1. Vorstand einberufen wird.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. In der Generalversammlung und in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Vorstand jederzeit einberufen. Er **m u ß** sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der gesamten Mitgliedschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstands. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung herbeiführen soll, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neuwahlen des 1. und 2. Vorstands sind geheim per Stimmzettel durchzuführen. Auch die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses sind ebenfalls geheim zu wählen. Für den Fall, daß nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die Vorstand- und Ausschußmitglieder per Akklamation gewählt werden. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorstand. Sie müssen in jedem Falle geheim und per Stimmzettel gewählt werden.

Für die Durchführung von Neuwahlen wird ein drei Personen umfassender Wahlausschuß gebildet. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der die Neuwahlen durchzuführen hat. Der Wahlausschuß kann mit aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedern besetzt werden. Der Wahlausschuß hat sich neutral zu verhalten. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Eine Wiederwahl ist möglich. Notwendig werdende Ergänzungswahlen erfolgen während des Jahres.

Die bei der Beschlußfassung nicht anwesenden Vereinsmitglieder müssen sich den Beschlüssen der Generalversammlung beugen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die im Besitz des aktiven Wahlrechts sind.

Wählbar sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die im Besitz des passiven Wahlrechts sind. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Tagesordnung der Generalversammlung sind folgende Punkte zwingend vorgeschrieben:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des 1. Vorstands
- c) Bericht über die Finanzlage des Vereins durch den Kassier
- d) Jahresbericht des Jugendleiters
- e) Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft durch ein Mitglied, das nicht der Vorstandschaft angehört
- f) Neuwahlen, Wahlen der neuen Vorstandschaft
- g) Ggf. Satzungsänderung
- h) Entscheidung über Anträge aus dem Kreis der Vereinsmitglieder

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Dies gilt nicht im Falle des § 12 (Auflösung des Vereins).

VII. Vereinsvermögen

§ 10

Alles, was dem Verein gestiftet oder vom Verein erworben wurde, ist Eigentum desselben. Die Vorstandschaft kann, soweit es sich nicht um die Bestreitung der laufenden Ausgaben handelt, nur mit Ermächtigung durch die Generalversammlung über das Vereinsvermögen verfügen.

VIII. Eintragung ins Vereinsregister

§ 11

Der Verein ist unter der Bezeichnung

„Trachtenverein Hinterskirchen e.V.“

in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landshut einzutragen.

IX.
Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, sobald demselben nur mehr 3 Mitglieder angehören, die in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte bewegliche Inventar und sonst zur Aufbewahrung geeignete Gegenstände dem „**Isargau Bayerische Heimat- und Volkstrachtenvereine e. V.**“ zu übergeben. Etwaige noch vorhandene Geldbeträge sind der „**Katholischen Kuratiekirche Hinterskirchen**“ zu übergeben. Beide haben die übertragenen Werte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Kirchenverwaltung und dem Isargau ist bei Auflösung des Vereins je ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

X.
Allgemeine Bestimmungen

§ 13

In allen in der Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Vorstandschaft des Trachtenvereins; bei wichtigen Entscheidungen im Zusammenwirken mit der Mitgliedschaft.

§ 14

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom _____ im Sinne des Vorstandsbeschlusses vom _____ vorgetragen und einstimmig/mehrheitlich von der Mitgliedschaft angenommen.

§ 15
Schlußbestimmungen

Der Trachtenverein Hinterskirchen e.V. hat sich diese Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit gegeben.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Die kommenden Vorstandschaften sind aufgefordert, die Vorschriften der Satzung genau zu beachten, damit dem Verein die „Gemeinnützigkeit“ im Sinne der Abgabenordnung erhalten bleibt.

Hinterskirchen, den _____

Der Vorstand

2. Vorstand

.....
Obermeier Sebastian

.....
Hofstetter Gerhard

Kassier

Schriftführer

.....
Holzner Hermentraud

.....
Windstoßer Elisabeth